

# RS Lvwg 2018/11/15 VGW- 123/074/13605/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.11.2018

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §131 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Begründung der Auftraggeberentscheidung gemäß § 131 Abs. 1 BVergG 2006 kommt es darauf an, dass es dem Bieter auch ohne Kenntnis zusätzlicher, detaillierter Begründungselemente unschwer möglich ist, gegen die Zuschlagsentscheidung einen begründeten Nachprüfungsantrag einzubringen. Dies gilt gleichermaßen für die hier angefochtene Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung. Das bedeutet, dass nicht jedes vom Bieter in der bekämpften Entscheidung vermisste Begründungselement zur objektiven Rechtswidrigkeit führt. Dies würde nämlich auf eine unzulässige Überspannung der Begründungspflicht hinauslaufen, weil sich die Forderung nach der Präzisierung ad infinitum fortsetzen ließe (VwGH 21.1.2014, 2011/03/0133; 9.4.2013, 2011/04/0224 ua.)

## Schlagworte

Rahmenvereinbarung; Zuschlagskriterien; Bestbieterprinzip; Zuschlagsentscheidung; Begründungspflicht; Begründungsmangel; Angebotsbewertung; Plausibilitätskontrolle; Fragebeantwortung; Eignungskriterien; Ausschreibungsunterlagen; Auslegung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.123.074.13605.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)